

# Steuersplitter – April 2004

## 1. Die Steuererklärungen 2003

Für das Jahr 2003 hat die Übermittlung der Steuererklärungen, soweit dies technisch zumutbar ist (Internet-Anschluss) elektronisch zu erfolgen.

Für das Jahr 2003 gibt es neue Formulare:

- E 1 (Einkommensteuererklärung)
- E 1 a (Beilage zur Einkommensteuererklärung)
- E 1 b (weitere Beilage zur Einkommensteuererklärung)
- K 1 (Körperschaftsteuererklärung)

Wie ist vorzugehen:

Wer Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb hat das Formular E 1 und für jeden Betrieb jeweils eine Beilage (E 1 a) auszufüllen. Die Beilage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht mehr vorgesehen.

Buchführende Betriebe müssen jedoch weiterhin den Jahresabschluss (inkl. Anhang etc.) an die Finanzbehörde (per Post) übermitteln.

Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ist die Beilage E 1 b vorgesehen und zwar für jedes Objekt ein Formular.

Die Steuererklärungen 2003 können damit zu recht umfangreichen „Büchern“ werden.

Im Bereich der Körperschaften (GmbH, AG etc.) sind keine Beilagen vorgesehen, jedoch umfangreichere Angaben im Formular selbst.

Im Bereich der Umsatzsteuer gibt es weiterhin nur ein, allerdings erweitertes, Formular.

Da die technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen seitens der Finanzbehörde noch nicht geschaffen sind, ist vorläufig auch die Übersendung in Papierform möglich.

## 2. Wichtige Neuerung für das Veranlagungsjahr 2004

### 2.1 EU-Osterweiterung:

Ab 01.05.2004 ist darauf zu achten, dass Importe aus den neuen Mitgliedsstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malte, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) nicht mehr der Einfuhrumsatzsteuer zu entwerfen sind, sondern als innergemeinschaftlicher Erwerb behandelt werden (Achtung bei der Umsatzsteuervoranmeldung).

Exporte in diese Länder werden als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei behandelt. Dieser Umstand ist vor allem bei der Rechnungslegung zu beachten (UID-Nummer etc.).

## **2.2 Änderung der Besteuerung des Eigenverbrauchs**

Bisher musste für außerhalb des Unternehmens genutzte Gegenstände oder Leistungen bzw. Warenentnahmen die Umsatzsteuer abgeführt werden. (zB Entnahme eines Fahrrades eines Sportartikelhändlers für private Zwecke, teilweise private Nutzung eines PC's oder LKW's etc).

Ab 01.01.2004 wird eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung unterstellt wie bisher für die Entnahme von Gegenständen, bzw. für die Verwendung von Gegenständen außerhalb des Unternehmens.

Neu ist, dass dies auch für den Bedarf des Personals gilt, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen und für die unentgeltliche Zuwendung an Dritte (Werbegeschenke) außer es handelt sich um Gegenstände von geringem Wert (rund € 40,00 in Anlehnung an die deutsche Regelung).

Wie dies in der Praxis durchführbar ist wird sich noch zeigen.

## **2.3 Umsatzsteuer für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**

Voraussetzung ist eine Beteiligung über 25 % und somit selbständige Tätigkeit. Bei Beteiligung von unter 25 % ist weiters eine Sperrminorität notwendig.

Solche Geschäftsführer können wahlweise Umsatzsteuer in Rechnung stellen und das Vorsteuerpauschale gem. § 14 UStG geltend machen (1,8 % vom Umsatz bis zu einer Umsatzhöhe von € 220.000,00). Die Gesellschaft ist im Regelfall Vorsteuerabzugsberechtigt wodurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

## **2.4 Änderung der Rechnungslegung**

Kleinbetragsrechnungen (bis zu € 150,00) müssen ab 01.01.04 neben den bisherigen Merkmalen (Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware, bzw. Art und Umfang der Leistung, Lieferdatum bzw. Leistungszeitraum, Bruttobetrag, Steuersatz) auch das Ausstellungsdatum enthalten um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

## **2.5 Besteuerung nicht entnommener Gewinne**

Ab dem Kalenderjahr 2004 werden nicht entnommene Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mit dem halben Durchschnittsteuersatz besteuert (Höchstbetrag € 100.000,00)

Voraussetzungen sind:

- Ermittlung des Gewinnes mittels Betriebsvermögensvergleiches (doppelte Buchhaltung)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft
- Keine vorgezogenen Entnahmen im Jahr 2003

Die im Unternehmen belassenen Gewinne dürfen in den nächsten 7 Jahren nicht entnommen werden, bzw. müssen dann nachversteuert werden.

Es empfiehlt sich jedenfalls genau auszurechnen, ob die 7 Jahresfrist eingehalten werden kann, und wie hoch das zum Leben verbleibende Einkommen im Endeffekt ist.

### **3. Vorausschau Steuerreform 2005**

Die Steuerreform 2005 passierte dieser Tage den Ministerrat. Die Zustimmung des Parlaments ist jedoch noch ausständig, Änderungen sind also noch möglich.

#### **3.1 Die wesentlichen Reformschritte:**

- ❖ Durchschnittsteuersatz-Tarif statt Tarifstufen (allgemeiner Absetzbetrag wird integriert)
- ❖ Jahreseinkommen bei Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden bis € 10.000,00 steuerfrei
- ❖ Jahreseinkommen bei Arbeitnehmer bis € 15.770,00 (inkl. 13. und 14.) steuerfrei

Durchschnittsteuersatz-Tarif

Einkommen	Steuer	%
bis 10.000,00	0,00	0
bei 25.000,00	5.750,00	23
bei 51.000,00	17.0850,00	33,50

Innerhalb der dargestellten Grenzen werden die Beträge eingeschliffen.

Die Zuverdienstgrenze für die Inanspruchnahme des Alleinverdienerabsetzbetrages mit Kindern wird von € 4.400,00 auf € 6.000,00 angehoben.

Das Pendlerpauschale wird bereits für das Veranlagungsjahr 2004 erhöht. Es empfiehlt sich daher jedenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Arbeitnehmerveranlagung für 2004 einzureichen.

Die steuerliche anerkannte Höhe von Kirchenbeiträgen bzw. Beiträgen an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften wird ab 2005 auf € 100,00 angehoben.

#### **3.2 Körperschaftsteuer**

Der Steuersatz für Körperschaften wird voraussichtlich von derzeit 34 % auf 25 % gesenkt.

# Wirtschaftstreuhänder Mag. Dieter Schneider

Steuerberater, Unternehmensberater  
1050 Wien Gartengasse 21

## 3.3 Amnestie

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden durch eine Pauschale Abschlagszahlung nicht versteuerte („hinterzogene“) Einkommensteile zu versteuern und dadurch von einem Teil der, im Falle der Aufdeckung dieser Einkommensteile, zu leistenden Nachzahlung sowie vor einem etwaigen Finanzstrafverfahren bewahrt zu werden.

Wie funktioniert's in groben Umrissen:

- ✓ (Anonyme?) Einzahlung in Höhe von 40 % der „hinterzogenen“ Abgabe bei einer Bank
- ✓ Bank leitet das Geld an das Finanzamt weiter
- ✓ Im Falle einer Betriebsprüfung wird die Einzahlungsbestätigung vorgelegt und der Restbetrag nachgelassen.

Der betreffende Abgabenspruch muss vor dem 01.02.2002 entstanden sein, gilt daher nur für Veranlagungsjahre bis einschließlich 2001.

### KONTAKT:

Mag. Dieter Schneider  
Steuer- und Unternehmensberater  
Gartengasse 21, 1050 Wien  
E: [office@mds-stb.at](mailto:office@mds-stb.at)  
T: +431/54 56 700  
F: +431/54 56 700/15

### Mag. Dieter Schneider

Bankverbindung: Bank Austria Creditanstalt, BIZ: 12000, Kto.-Nr.: 50471 823 301,  
IBAN: AT 89 1200 0504 7182 3301, Swift Code: BKAUATWW  
Gerichtsstand: Wien, WT-Code: 216619  
DVR: 1018949